



TEB

TB-Antrag: 23.2.07 wsl
9



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
315 O 1042/04

Verkündet am:
25.1.2007

In der Sache

Pohlmann, JAe
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Dr. Ahmed Ziah Taufiq,
Deisterweg 7, 51109 Köln

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Harmsen pp.,
Alter Wall 55, 20457 Hamburg,
Gz.: TK1. 1103/004K/st, GK.: 437

gegen

1) **Stefan Denkhaus,**
als Insolvenzverwalter über das Vermögen
der Andreas Pein Medizintechnik GmbH,
Jungfernstieg 30, 20354 Hamburg

2) **Andreas Pein,**
Wilhelm-Mennemann-Str. 9, 19061 Schwerin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Dr. Schultz-Süchting,
Ballindamm 9, 20095 Hamburg,
Gz.: MA 04-372, GK.: 269

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 15
auf die mündliche Verhandlung vom 20.12.2006
durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schneider
den Richter am Landgericht Brauer
den Richter Dr. Brauer

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist Berechtigter i.S.v. § 8 Abs. 1 S. 1 PatG, die Andreas Pein Medizintechnik GmbH ist Nichtberechtigte. (...) Berechtigter im vorstehenden Sinne ist der Erfinder (oder sein Rechtsnachfolger), § 6 PatG, d.h. derjenige, der die technische Lehre zum Handeln aufgefunden hat, der sie „geschaffen“ (...) oder entwickelt hat (...). Als maßgeblichen erfinderischen Schritt im Hinblick auf die klagegegenständliche Erfindung haben die Parteien übereinstimmend hervorgehoben, dass die im Gewebe einzubringende Flüssigkeit mit Hochdruck austritt und damit eine schälende Wirkung entfaltet, um – im Gegensatz zu vorbekannten Verfahren – sodann eine kontrollierte, möglichst schonende Absaugung (in einem Arbeitsgang) zu gewährleisten.

Die entsprechenden Überlegungen hatte der Kläger bereits vor dem näheren Kontakt mit dem Beklagten bzw. dessen Gesellschaft angestellt. Er hatte den sog. Erfindungsbesitz, d.h. er hatte den Erfindungsgedanken, die aus technischem Problem und Lösung sich ergebende technische Lehre, subjektiv erkannt, und die Erfindung war damit in seiner Hand objektiv fertig. (*wird näher ausgeführt*).

Nach alledem hat der Kläger seiner Darlegungslast in Bezug auf seine Erfindereigenschaft genügt. Er hat vorgetragen und bewiesen, dass er zum Zeitpunkt des ersten Kontaktes mit den Beklagten im Besitz der Erfindung war und Erörterungen über die Auswertung der Erfindung mit den Beklagten stattgefunden haben.

Das Urteil ist rechtskräftig.

für Recht:

- I. Der Beklagte zu 1 wird verurteilt,
 1. das deutsche Patent DE 100 33 278 auf den Kläger zu übertragen;
 2. den Anspruch der Andreas Pein Medizintechnik GmbH auf Erteilung des europäischen Patents unter der Veröffentlichungsnummer EP 1299036 des Europäischen Patentamts an den Kläger abzutreten.

- II. Der Beklagte zu 1 wird weiter verurteilt,
 1. dem Deutschen Patent- und Markenamt gegenüber für die Andreas Pein Medizintechnik GmbH darin einzuwilligen, dass der Kläger als einziger Erfinder der unter dem Aktenzeichen DE 100 33 278.1 zum Patent angemeldeten Erfindung genannt wird;
 2. dem Europäischen Patentamt gegenüber für die Andreas Pein Medizintechnik GmbH darin einzuwilligen, dass der Kläger als einziger Erfinder der unter der Veröffentlichungsnummer EP 1299036 zum Patent angemeldeten Erfindung genannt wird.

- III. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt,
 1. dem Deutschen Patent- und Markenamt gegenüber darin einzuwilligen, dass der Kläger als einziger Erfinder der unter dem Aktenzeichen DE 100 33 278.1 zum Patent angemeldeten Erfindung genannt wird;
 2. dem Europäischen Patentamt gegenüber darin einzuwilligen, dass der Kläger als einziger Erfinder der unter der Veröffentlichungsnummer EP 1299036 zum Patent angemeldeten Erfindung genannt wird.

- IV. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu 1) 75%, der Beklagte zu 2) 25%.
- V. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger macht Patentvindikationsansprüche gegen den Beklagten zu 1. als Insolvenzverwalter der „Andreas Pein Medizintechnik GmbH“ geltend und verlangt außerdem von den Beklagten die Zustimmung zu seiner – des Klägers – Nennung als Erfinder in den streitgegenständlichen Patenten.

1. Der Kläger ist seit 1985 im Bereich der plastischen Chirurgie tätig und betreibt seit 1995 in Köln eine ärztliche Praxis für plastische Chirurgie.

Er arbeitete u.a. im Bereich der Fettabsaugung und suchte im Sommer 1999 nach Möglichkeiten, bekannte Fettabsaugverfahren zu verbessern. Er wandte sich deshalb u.a. an die „Andreas Pein Medizintechnik GmbH“ und fragte dort an, ob an der Entwicklung einer neuartigen Fettabsaugvorrichtung Interesse bestehe. Es kam zu einem ersten Treffen des Klägers mit dem Beklagten zu 2. als Geschäftsführer der Gesellschaft, und zwar Anfang Oktober 1999. In der Folge stellte die Gesellschaft auch tatsächlich den Prototyp einer neuen Fettabsaugvorrichtung her. Der Kläger und Repräsentanten der Gesellschaft trafen sich sodann, um Versuche mit den von der Gesellschaft realisierten Vorrichtungen zur Fettabsaugung durchzuführen, und zwar zunächst im November 1999. Im Dezember 1999 führten die Beteiligten weitere Versuche mit einem zweiten Prototyp durch.

Am 7. Juli 2000 reichte die Andreas Pein Medizintechnik GmbH als Anmelderin die deutsche Patentanmeldung DE 100 33 278 für eine „Chirurgische Einrichtung zur Entnahme von Gewebezellen aus einer biologischen Struktur“ bei dem Deutschen